

# **Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Bad Doberan-Land**

---

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Bad Doberan-Land vom 03. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand**

- (1) Das Amt Bad Doberan-Land erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungsbereiches Verwaltungsgebühren und Auslagen, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebührenerhebung auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Verwaltungsgebühren und erstattungsfähige Auslagen**

- (1) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung -Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeit- der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) erhoben werden.
- (2) Erstattungsfähige Auslagen sind Kosten für sächliche Aufwendungen der Verwaltung, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, soweit sie nicht bereits von der Gebühr erfasst sind. Sie sind auch zu erstatten, wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

## **§ 3**

### **Höhe der Verwaltungsgebühren und Auslagen**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Gebührentabelle (Anlage), die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit Rahmensätze für eine Gebühr vorgesehen sind, ist die Höhe der Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Zeitaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Amtshandlungen nebeneinander ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.
- (4) Auslagen sind nach ihren tatsächlichen Kosten zu bemessen. Ist dieses nicht oder nur unter einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich, so ist eine Pauschale unter Beachtung der für die Verwaltungsgebühren maßgebenden Regelungen zulässig.
- (5) Besonders bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der

sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
6. Zustellungs- und Nachnahmekosten.

#### **§ 4**

#### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiung und gebührenfreie Leistungen**

- (1) Gebührenfrei sind:
  1. mündliche Auskünfte
  2. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen
  3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen
  4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist
- (2) Von Gebühren sind befreit
  1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
  2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
- (3) Die Gebührenbefreiung für die im Absatz 2 Genannten besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die ihnen gemäß Satzung oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und sie die Gebühren Dritten nicht auferlegen können.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebühren und der Erstattungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang; im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.12.2007 außer Kraft.

Bad Doberan, den 03.12.2012

Klaus-Peter Wiendieck  
Amtsvorsteher

## **Gebührentabelle**

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Bad Doberan-Land)

---

### **1. Allgemeine Gebühren**

#### **1.1. Vervielfältigungen**

1.1.1. Herstellung mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (s/w)	
je angefangene Seite bis Format DIN A 4	0,25 €
je angefangene Seite ab Format DIN A 3	0,50 €
1.1.2. Herstellung mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (farbig)	
je angefangene Seite bis Format DIN A 4	0,50 €
je angefangene Seite ab Format DIN A 3	1,00 €
1.1.3. Herstellung mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
Format größer DIN A3 , je angefangene Seite	2,50 €

#### **1.2. Beglaubigungen**

1.2.1. von Unterschriften oder Handzeichen (je Beglaubigung)	2,00 €
1.2.2. von Abschriften, je Seite	1,50 €
1.2.3. von Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden	
a) für den ersten Abdruck	1,50 €
b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1,00 €
1.2.4. von Zeugnissen	5,00 €
1.2.5. sonstige Beglaubigungen	5,00 €
1.3. Anfertigung von Abschriften und Erstellung von Auszügen aus Archivgut, Bearbeitung von Rechercheaufträgen sowie sonstige Archivleistungen (je angefangene halbe Stunde)	18,50 €
1.4. Auskünfte, auch in tabellarischer Form, werden nach Zeitaufwand berechnet, je angefangene halbe Stunde	18,50 €
1.5. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder auf Datenträger, je angefangene 15 Minuten	9,25 €
1.6. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung auf Wunsch des Antragstellers, je angefangene Seite	5,50 €
1.7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, die Ausstellung einer Zweitschrift und sonstige Verwaltungstätigkeiten, soweit hierfür keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	9,00 - 50,00 €

## **2. Kämmerei / Steuern / Kasse**

2.1. Erteilung einer Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos (Steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung) / je Steuerkonto	5,00 €
2.2. Ausgabe einer (Ersatz-) Hundesteuermarke / je Stück	3,50 €
2.3. Zweitausfertigung von Steuer- oder Gebührenbescheiden	4,00 €
2.4. Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, pro Jahr	9,00 €
2.5. Feststellung aus Steuerkonten und Steuerakten, je angefangene halbe Stunde	18,50 €

## **3. Bauverwaltung und Grundstücksangelegenheiten**

3.1. Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärung)	30,00 €
3.2. Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuchamt	26,00 €
3.3. Zweitausfertigungen der unter Punkt 3.1. und 3.2. genannten Erklärungen	13,50 €
3.4. Kopien von B-Plänen	20,00 €

## **4. Fundangelegenheiten**

4.1. Verwahrung von Fundsachen (außer Fundtiere)	
- im Wert bis 10 EUR	1,00 €
- im Wert von 10,01 bis 25 EUR	1,50 €
- im Wert von 25,01 bis 50 EUR	3,50 €
- im Wert von 50,01 bis 150 EUR	4,50 €
- im Wert über 150 EUR	4,50 €
	zzgl. 1 v.H. für den über 150 € hinausgehenden Mehrwert
4.2. Sicherstellung von Tieren, je Einsatz	50,00 €
4.3. Unterbringung von Tieren, pro Tag	5,10 €
4.4. Einsatz von Personenkraftwagen, für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges	0,40 €
4.5. Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	6,00 €